

An die Sozialdienste der Kantone, Städte und Gemeinden:

Bern, 13. April 2022

Faktenblatt zur Auszahlung von Sozialhilfeleistungen an Schutzsuchende

Ausgangslage und Zielsetzung

Der Krieg in der Ukraine hat auf dem europäischen Kontinent eine Flüchtlingswelle ausgelöst, die seit ihrem Beginn auch die Schweiz betrifft. Der Bundesrat hat in der Folge per 12. März 2022 den Schutzstatus S für Geflüchtete aus der Ukraine beschlossen¹. Der Schutzstatus S begründet verschiedene Rechte, Ansprüche und Pflichten, insbesondere auch was den Bezug von Sozialleistungen betrifft². Mit dem vorliegenden Faktenblatt wird von der zuständigen kantonalen Direktorenkonferenz SODK sowie den beiden Kommunalverbänden SSV und SGV eine Einordnung in Bezug auf die Auszahlung der Sozialhilfeleistungen in den Kantonen, Städten und Gemeinden angestrebt.

Das vorliegende Faktenblatt soll einen rechtssicheren und möglichst einheitlichen Vollzug fördern, damit sich die Wirkung der Unterstützungsmassnahmen möglichst rasch bei den Geflüchteten entfalten kann.

Gesetzlicher Rahmen

Mit dem Schutzstatus S erhalten betroffene Personen rasch Schutz in der Schweiz – ohne Durchführung eines ordentlichen Asylverfahrens; der Schutzstatus gilt befristet. Die Kantone erhalten vom Bund für Personen mit Status S die Globalpauschale 1 (Art. 22 AsylV³). Mit dieser Pauschale finanziert der Kanton die Ausgaben für Unterbringung, Unterstützung und obligatorische Krankenversicherung und erhält einen Beitrag an die Betreuungskosten.

Schutzsuchende haben mit dem Schutzstatus S ab Zeitpunkt der Anerkennung bzw. der Kantonszuweisung - und nicht erst ab Zeitpunkt der Ausstellung des entsprechenden Ausweises - bei Bedürftigkeit Anspruch auf finanzielle Unterstützung. Die Auszahlung der Unterstützungsgelder wird in jedem Kanton gemäss geltender kantonalen Gesetzgebung geleistet (vgl. Art. 80a AsylG⁴ und Art. 81 AsylG), die Höhe der Unterstützung (Ansatz) hat dabei unter derjenigen für die einheimische Bevölkerung zu liegen (vgl. Art. 82 Abs. 3 und Art. 3 AsylG).

Zwischen dem Gesuch und der definitiven Ausstellung des Schutzstatus S gilt: Sofern bereits eine Kantonszuweisung erfolgt ist, haben Kantone und Gemeinden bedürftigen Schutzsuchenden grundsätzlich ebenfalls finanzielle Unterstützung zu gewähren.

¹ Siehe: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/sem/medien/mm.msg-id-87556.html>

² Siehe: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/sem/aktuell/ukraine-krieg.html> (insb. Faktenblatt SEM Schutzstatus S)

³ Asylverordnung 2, AsylV 2 (SR 142.312): <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/360/de>

⁴ Asylgesetz, AsylG (SR 142.31): <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/358/de>

Das schreibt das Zuständigkeitsgesetz⁵ (Art. 21 ZUG) vor: Personen haben insbesondere in Notlagen direkten Anspruch auf Hilfe (Art. 21 ZUG in Verbindung mit Art. 12 BV)⁶.

Die Leistung von Sozialhilfe hat rechtzeitig zu erfolgen. Zum Grundsatz der Rechtzeitigkeit gehört, dass unaufschiebbare wirtschaftliche Hilfe in dringenden Fällen sofort geleistet werden muss. Unter Umständen besteht bereits ein Unterstützungsanspruch, auch wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse noch nicht vollständig abgeklärt worden sind, aber mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Sozialhilfeanspruch besteht.

Grundsätze und Empfehlungen

Unter Würdigung der rechtlichen Voraussetzungen und mit dem Anspruch auf einen effektiven Vollzug empfehlen die Geschäftsstellen der SODK, des SSV und des SGV den kantonalen und kommunalen Behörden die folgenden Grundsätze:

- Der Vollzug des Schutzstatus S begründet verschiedene Rechte und Pflichten. Trotz der ausserordentlichen Lage haben sich die Behörden an den gesetzlich vorgegebenen Verfahren und Abläufen zu orientieren. Dies garantiert Rechtssicherheit und sichert den Schutzsuchenden eine echte und nachhaltige Unterstützung zu;
- Die Geflüchteten aus der Ukraine sollen nach der Einreise umgehend ein Gesuch um Gewährung vorübergehenden Schutzes einreichen. Dies garantiert in der Folge einen effektiven Vollzug durch die kantonalen und kommunalen Behörden, was Unterbringung und Unterstützungsmassnahmen angeht. Dies gilt insbesondere auch für jene Personen, welche ohne Vermittlung durch die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) oder die Behörden privat untergebracht sind;
- Bedürftige Personen aus der Ukraine haben seit Inkraftsetzung des Status S (am 12. März 2022) Anspruch auf Unterstützung durch Asylsozialhilfe. Diese ist spätestens mit der Anerkennung des Schutzstatus S zu gewähren. Bis zum Zeitpunkt der Anerkennung ist den bedürftigen Schutzsuchenden mindestens die Existenz im Sinne von Notfallhilfe zu garantieren;
- Behörden, welche den notwendigen Spielraum haben, die Sozialhilfeleistung bereits bei Anmeldung des Schutzstatus S zu entrichten, sollen dies so handhaben. Diese soll durch die Behörden möglichst unbürokratisch geleistet werden.

Für die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK), Gaby Szöllösy, Generalsekretärin;

Für den Schweizerischen Städteverband (SSV), Martin Flügel, Direktor;

Für den Schweizerischen Gemeindeverband (SGV), Christoph Niederberger, Direktor.

⁵ Zuständigkeitsgesetz, ZUG (SR 851.1): https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1978/221_221_221/de

⁶ vgl. SKOS-Merkblatt «Unterstützung ausländischer Personen aus Drittstaaten» - Punkt 2.4. <https://skos.ch/themen/gefluechtete-aus-der-ukraine>